

tung der Taupunkttemperatur erfolgt eine Alarmmeldung an das jeweils angeschlossene Überwachungssystem. Die Intervention, vorausgesetzt die organisatorische Funktionskette funktioniert, kann somit schnell erfolgen. Das müssen nicht nur Sofortmaßnahmen sein, beispielsweise eine Anhebung der Vorlauftemperaturen, sondern auch nachlässige Installationen, beispielsweise lose oder fehlende Isolation, sind so zu ermitteln und können ertüchtigt werden.

Die eingangs erwähnten positiven Folgen der ständigen Erhöhung der Systemtemperaturen beziehen sich allerdings nur auf die bisher weit verbreitete Installation in klimatisch unbedenklichen Innenbereichen von Gebäuden.

Wie sieht es denn allerdings z. B. bei Containerlösungen aus, einem der Anwendungsfälle des EDGE-Computing? Man geht mit der IT dorthin, wo sie gebraucht wird. Von klimatisch unbedenklichen Innenbereichen kann dann keine Rede mehr sein, man ist sozusagen dort, wo das Wetter ist. Auch diese neuen Anforderungen benötigen Antworten – unter anderen die oben genannten Maßnahmen.

EDGE-Computing

»Die IT ist dort,
wo das Wetter ist.«

Der Autor Peter Schmidt
Diplom-Ingenieur (FH)

Sicherheitsberater, Redaktionsmitglied des Sicherheits-Berater (seit 2000)
mit den Spezialgebieten Sicherheitstechnik und Klimatisierung
von Rechenzentren



KOMMENTAR

Echt jetzt, Herr Tönnies – der Datenschutz...?



Als Clemens Tönnies am 20.6. vor die Presse trat und sich mit der Begründung „Das Werkvertragsrecht gibt uns eigentlich nicht das Recht, diese Daten bzw. die Wohnadressen zu haben“ war das ein lahmer Rechtfertigungsversuch. Oder besser: eine Schutzbehauptung ohne Substanz.

**Ein ziemlich
entlarvendes
„eigentlich“**

Kein Zugriff auf Daten

Die Tönnies Holding war zuvor von den Behörden aufgefordert worden, alle Adressdaten sowie Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum der eigenen Mitarbeiter wie auch der im Werkvertragsverhältnis stehenden Personen zu melden, um Infektionsketten finden und nachverfolgen zu können. Da die internen Prozesse und Strukturen es anscheinend nicht zuließen, auf die Daten der Werkvertragsarbeiter zuzugreifen, um diese rechtmäßig weiterzugeben, schob das Unternehmen vor, die Angaben bei den Subunternehmern erfragen zu müssen. Teilweise weigerten sich diese, der Aufforderung nachzukommen, bis eine schriftliche Anforderung der Behörde vorlag und sie von allen (datenschutz-) rechtlichen Bedenken freisprach.

**Mehrere
Rechtsgrundlagen**

Natürlich ist es begrüßenswert, wenn Unternehmen Datenschutz ernst nehmen und personenbezogene Daten ihrer Mitarbeiter, Dienstleister und Kunden schützen möchten. Eigentlich schön – denn die Zielsetzung des Datenschutzes und das Berufen auf die DSGVO schien verinnerlicht zu sein. Doch nicht nur die Datenschutz-Grundverordnung ist Rechtsgrundlage für das Verarbeiten und die Weitergabe personenbezogener Daten unter gewissen Umständen. Es gibt eine Reihe an Gesetzen, Verordnungen etc., die die Tönnies Holding hätte kennen und beachten müssen.

**»Was ist eigentlich
ein Werkvertrag?«**

Doch was ist eigentlich ein "Werkvertrag", auf den sich Clemens Tönnies im Interview beruft? Bei einem Werkvertrag bezahlt der Auftraggeber ein Werk, das die Werkvertragsfirma erstellt, zu einem vereinbarten Preis. Der Werkvertragsnehmer entscheidet selbstständig, mit welchen Ressourcen (Arbeitskräfte, Material, Geld) und mit wieviel davon er das Werk erbringt. Der Auftraggeber bezahlt am Ende nur das

Werk, nicht aber den Lohn bzw. die Arbeitszeit und er hat auch keine Weisungsbefugnis gegenüber den Werkvertragsarbeitern.

**Gesundheits-
bescheinigung
als Nachweis**

Beschäftigte in der Lebensmittelverarbeitenden Industrie haben regelmäßig eine Gesundheitsbescheinigung nachzuweisen (§ 42 Abs. 1 und 2 Nr. 1 i. V. m. § 43 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz = IfSG). Die namentliche Auflistung der Werkvertragsarbeiter und die Übergabe dieser an den Auftraggeber sollte verpflichtender Bestandteil eines jeden Werkvertrags sein. Ebenso die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz, sowohl der Beschäftigten des Auftraggebers als auch derer des Werkvertragsnehmers. Denn daraus leitet sich die Fürsorgepflicht des Auftraggebers ab.

**Verantwortlicher in
der Fürsorgepflicht**

Bei der pandemischen (Corona-)Infektion hat der Auftraggeber im Rahmen seiner Fürsorgepflicht die Personaldaten vom Werkvertragsnehmer anzufordern und an die Behörden weiterzugeben oder den Werkvertragsnehmer anzuweisen, sie ihnen direkt zukommen zu lassen. Das Einholen einer schriftlichen Behördengenehmigung wie im vorliegenden Fall weist auf die Unkenntnis aller Beteiligten hin.

Auch unter dem Aspekt der Unfallverhütung hat der Auftraggeber ein Interesse zu wissen, wer sich auf dem Werkgelände bewegt. Es erscheint unglaublich, dass die Werkvertragsfirma keine Liste ihrer Beschäftigten abgegeben hat – müssen sie doch bekannt sein, um durch die Zutrittskontrolle zu kommen.

Erlaubnistatbestände

Datenschutzseitig sollten im Werkvertrag die gemeinsame Verantwortung zum Umgang mit personenbezogenen Daten sowie die Gewährleistung von Informationspflichten und Betroffenenrechten geregelt sein (Art. 26 DSGVO). Selbst wenn solche wesentlichen Regelungen fehlen, gestatten folgende Erlaubnistatbestände die Verarbeitung von Daten auf Basis des Datenschutzes:

Rechtsgrundlage DSGVO

- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Werkvertrag gem. Art. 6 Abs. 1 b DSGVO und IfSG),

- um lebenswichtige Interessen (Erkennen und Eindämmen von COVID-19) der betroffenen Werkvertragsbeschäftigten oder anderer natürlichen Person zu schützen (Art. 6 Abs. 1 d DSGVO),
- zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen = Tönnies Holding, das heißt bei einer Verhältnismäßigkeitsabwägung überwiegt der Eingriff in die Privatsphäre nicht gegenüber dem berechtigten Interesse an der Wahrung der Fürsorgepflicht und Ausbreitung der Pandemie (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO),
- die Verarbeitung liegt im öffentlichen Interesse oder erfolgt in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wird: Während der Coronakrise gilt die Versorgung mit Lebensmitteln als systemrelevant (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO),
- Erwägungsgrund 46 DSGVO spricht explizit von der Möglichkeit der Datenverarbeitung für „*humanitäre Zwecke einschließlich der Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung*“.

Lebenswichtiges**Privatsphäre vs. Fürsorgepflicht und Pandemie****Systemrelevanz**

Auch das Arbeitsrecht erlaubt die Weitergabe personenbezogener Daten. Je nach Gefährdungsbeurteilung der Tätigkeit ergibt sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (§ 8) ein zulässiges Speichern von Daten der Werkvertragsarbeiter. Bei einer Gefährdung muss gewährleistet sein, dass alle Personen benachrichtigt werden können – wenn nicht unmittelbar über den Auftraggeber, dann direkt über den Werkvertragsnehmer. Werden, wie bei der Tönnies Holding, überwiegend ausländische Personen, beispielsweise aus Ost- und Südeuropa, beschäftigt, ist eine Benachrichtigung schon aufgrund der sprachlichen Verständigung schwierig. Konsequenterweise sollten demzufolge bereits bei der Vertragsanbahnung entsprechende Unternehmensprozesse bedacht bzw. angepasst werden. Eine Rechtsgrundlage lässt sich somit auch aus Sicht des Arbeitsschutzes ableiten.

Rechtsgrundlage Arbeitsschutz

Schlussendlich regelt die Corona-Schutzverordnung NRW, dass berufliche Zusammenkünfte in Unternehmen nur erfolgen dürfen, wenn die Möglichkeit der Teilnehmerrückverfolgung gesichert ist. Liegen die entsprechenden Adressdaten im Unternehmen nicht vor, müssen sie erfasst werden, sobald die Personen in den Betrieb kommen.

Corona-Schutzverordnung NRW

Den Datenschutz als Entschuldigung vorzuschieben ist blamabel und mies. Offenbar soll von internen Unzulänglichkeiten oder nicht befolgten Schutzvorkehrungen abgelenkt werden. Oder von der Tatsache, dass die in Verruf geratenen Werkverträge (schlechte Arbeitsbedingungen, Sammelunterkünfte mit unzureichenden hygienischen Bedingungen, niedriges Lohnniveau) auch die Einkommen der regulär Beschäftigten unter Druck setzen.

» Offenbar soll von internen Unzulänglichkeiten abgelenkt werden.«

Clemens Tönnies äußerte im Interview, dass er die Verantwortung auf sich nimmt. Ist das richtig? Das Handeln des Unternehmenschefs hat zur erneuten Eskalation beigetragen. Doch wer ist wirklich verantwortlich? Ich meine vernommen zu haben, dass die Tönnies Holding für das Öffnen des Betriebs im Lockdown die Behördengenehmigung hatte, weiterzumachen. Trotz ansteigender Infektionszahlen im Landkreis Gütersloh. Das bedeutet, dass sich vermutlich der Landrat als zuständige Krisenbehörde den virologischen Erkenntnissen zum Trotz von Tönnies hat "breitschlagen" lassen, das Geschäft fortzusetzen. Gemeinsam haben sie unverantwortlich gehandelt und gehören abgelöst. Auch Clemens Tönnies hat bewiesen, dass er für die Führung eines solchen Unternehmens gewerberechtlich nicht geeignet ist. :: : Cornelia Last :: :

Betriebsfortsetzung trotz Lockdown